

► Umwandlungssteuerrecht

Verschmelzung einer KG auf eine GmbH führt zu Einbringungsgewinn

| Das FG Münster hat jüngst entschieden, dass die Verschmelzung einer KG auf eine GmbH eine schädliche Veräußerung gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG darstellt mit der Folge, dass ein Einbringungsgewinn nachträglich steuerpflichtig wird (FG Münster 19.5.20, 13 K 571/16 G, F; Rev. zugelassen). |

Im Streitfall brachte eine KG im Jahr 2007 einen Teilbetrieb in eine Tochter-GmbH ein, deren Anteile sie zu 100 % hielt, und erhielt hierfür neue Anteile unter Ansatz eines Zwischenwertes nach § 20 Abs. 1, 2 UmwStG. Im Jahr 2008 wurde die KG auf ihre Mutter-GmbH verschmolzen, die zu 50 % Kommanditistin der KG gewesen war. Die übrigen Kommanditanteile hatten die beiden Gesellschafter der Mutter-GmbH gehalten. Der Übergang des Vermögens auf die GmbH erfolgte ohne Gegenleistung und ohne Kapitalerhöhung.

Das FG sah die Verschmelzung der KG auf die Mutter-GmbH als steuerschädliche Veräußerung an. Die Verschmelzung einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen stelle einen tauschähnlichen Vorgang dar. Dies soll nach der Rechtsprechung des BFH gleichermaßen für die Aufwärtsverschmelzung auf die alleinige Gesellschafterin gelten, auch wenn hierdurch keine neuen Gesellschaftsanteile übergehen, sondern vielmehr die Anteile an der Tochtergesellschaft untergehen.

PRAXISTIPP | Da noch nicht bekannt ist, ob die Revision eingelegt wurde und der BFH Gelegenheit zur Überprüfung erhält, sollte die Gestaltungspraxis einstweilen die Rechtsgrundsätze des Besprechungsurteils im Rahmen von Umstrukturierungen beachten, um etwaige Steuerschäden zu vermeiden.

► Kindergeldanspruch

Krankheitsbedingte Unterbrechung des Freiwilligendienstes

| Die Grundsätze zum Fortbestehen des Kindergeldanspruchs bei einer Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit können nach Auffassung des FG Hessen auf die krankheitsbedingte Unterbrechung eines Freiwilligendienstes übertragen werden. Es ist auch unschädlich, wenn der Freiwilligendienst nach der Unterbrechung bei einem anderen Träger fortgesetzt wird. Unbeachtlich für die Berücksichtigung einer krankheitsbedingten Unterbrechungszeit soll auch sein, wenn die Krankheit – anders als die Verwaltung meint (V 6.1 Abs. 1 S. 8 DA-KG) – erst nachträglich vom Kindergeldberechtigten angezeigt wurde (FG Hessen 29.1.20, 9 K 182/19; Rev. BFH III R 15/20). |

PRAXISTIPP | Die Rechtsfrage ist wegen der Breitenwirkung sehr praxisrelevant. Die Verwaltung lässt beim BFH prüfen, ob eine Kindergeldberechtigung auch für den Zeitraum besteht, in dem ein Kind krankheitsbedingt sein freiwilliges soziales Jahr unterbrechen musste. Bis zur höchstgerichtlichen Klärung sollte gegen entsprechende Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide der Familienkassen Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf den Besprechungsfall das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verschmelzung
als schädliche
Veräußerung
eingestuft



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Rechtsfrage dürfte
große Breitenwirkung
haben